

Vorläufige Geschäftsordnung für den Besonderen Ministerrat der EGKS (9. September 1952)

Legende: Vorläufige Geschäftsordnung des Besonderen Ministerrates der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) vom 9. September 1952.

Quelle: Archives centrales du Conseil de l'Union européenne, B-1048 Bruxelles/Brüssel, rue de la Loi/Wetstraat, 175. Vorläufige Geschäftsordnung für den Besonderen Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, 427d/54 psch. Luxemburg: Der Rat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, 09.09.1952. 2 S.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/vorlaufige_geschäftsordnung_für_den_besonderen_ministerrat_der_egks_9_september_1952-de-047e9297-53d7-405e-b38d-d284e397e08a.html

Publication date: 24/10/2012

Vorläufige Geschäftsordnung für den Besonderen Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 9. September 1952

Der Besondere Ministerrat – nachstehend „der Rat“ genannt – gibt sich hiermit gemäß Artikel 30 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 folgende vorläufige Geschäftsordnung.

Artikel 1

Die Sitzungen des Rates finden in seinem Sitz statt, es sei denn, daß der Rat etwas anderes beschließt.

Artikel 2

1. Der Präsident bereitet die Sitzungen des Rates vor.
2. Der Präsident stellt die vorläufige Tagesordnung auf.

Anträge für die Tagesordnung sind in der Regel mindestens 10 Tage vor Beginn der Sitzungen einzureichen.

Artikel 3

Die Einladungen zu den Zusammenkünften des Rates, die vorläufige Tagesordnung und die Beratungsunterlagen sind den Mitgliedern des Rates so früh wie möglich, in der Regel spätestens 7 Tage vor Beginn der Sitzung zuzustellen.

Artikel 4

Unter dem Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 27 und 28 des Vertrages können sich die Mitglieder des Rates vertreten lassen.

Artikel 5

1. Die Sitzungen des Rates sind nicht öffentlich, es sei denn, daß der Rat etwas anderes beschließt.
2. Die Mitglieder des Rates können sich von Sachverständigen begleiten lassen, es sei denn, daß der Rat etwas anderes beschließt.
3. Der Rat beschließt über die Hinzuziehung der Mitglieder der Hohen Behörde.

Artikel 6

Zu Beginn jeder Sitzung beschließt der Rat über die Tagesordnung.

Artikel 7

Abstimmungen sind in der sich aus dem Vertrag ergebenden alphabetischen Reihenfolge der Mitgliedstaaten durchzuführen.

Artikel 8

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die nach Billigung durch den Rat vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 9

1. Der Präsident unterrichtet die beteiligten Stellen von den Beschlüssen des Rates.
2. Die zu veröffentlichenden Beschlüsse des Rates werden in dem Amtsblatt der Gemeinschaft veröffentlicht.

Artikel 10

Der Rat kann Ausschüsse bilden.

Artikel 11

Zur Unterstützung des Rates wird ein Sekretariat eingerichtet.

Artikel 12

1. Der Rat beschließt über die Organisation des Sekretariats.
2. Der Rat ernennt den Leiter des Sekretariats mit der Bezeichnung „der Sekretariat“.
3. Der Rat erläßt eine Dienstanweisung für das Personal des Sekretariats.

Artikel 13

Der Sekretariat verwaltet unter Verantwortung und nach den Weisungen des Präsidenten die Mittel, die ihm zu Verfügung stehen.

Artikel 14

Diese Geschäftsordnung tritt am 9. September 1952 in Kraft.